

Schwangerschaft im bremischen Schuldienst

Allgemeine Informationen

Sie erhalten nachfolgend einige Informationen zu den Bestimmungen, die der Gesetzgeber zum Schutz der werdenden und stillenden Mutter vor Gefahren, Überforderungen und gesundheitlichen Schäden an Ihrem Arbeitsplatz erlassen hat.

Grundsätzlich verpflichtet das **Mutterschutzgesetz** (MuSchG) den Arbeitgeber, in Eigenverantwortung die erforderlichen Vorkehrungen und Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung von Gefahren für Mutter und Kind im Hinblick auf den Arbeitsplatz, den Arbeitsablauf und die Arbeitsbedingungen erforderlich sind. Besondere Regelungen für Beamtinnen sind in der **Verordnung über den Mutterschutz der bremischen Beamtinnen und die Elternzeit der bremischen Beamtinnen und Beamten** festgelegt. In der Schule wird der Arbeitgeber durch die Schulleitung vertreten.

Die Schulleitung muss rechtzeitig für jede Tätigkeit, bei der werdende oder stillende Mütter durch chemische Gefahrstoffe, biologische Arbeitsstoffe (z. B. Krankheitserreger wie Bakterien und Viren), physikalische Schadfaktoren, Verfahren oder Arbeitsbedingungen gefährdet werden könnten, Art, Ausmaß und Dauer der Gefährdung beurteilen.

Dazu verwendet sie den gemeinsam mit dem Zentrum Für Gesunde Arbeit – Arbeitsmedizin (AMD) - entwickelten Fragebogen (kann bei Bedarf im Schulsekretariat eingesehen werden). Diese Gefährdungsbeurteilung wird nach Ausfertigung von Ihnen und der Schulleitung unterschrieben. Eine Kopie wird Ihnen ausgehändigt.

Zweck dieser Beurteilung ist es, sämtliche Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit sowie alle Auswirkungen auf Schwangerschaft und Stillzeit für die betroffenen Frauen abzuschätzen. Ergibt die Beurteilung, dass die Sicherheit und Gesundheit der Frauen und/oder des ungeborenen Kindes gefährdet sind/ist, so trifft die Schulleitung die erforderlichen Maßnahmen.

Im Mutterschutz gilt das Risikominimierungsgebot in besonderem Maße; so bedürfen werdende oder stillende Mütter eines über den normalen Umfang des Arbeitsschutzes hinausgehenden Schutzes. Dabei sind auch Risiken zu berücksichtigen, die durch Unachtsamkeit, Arbeitsplatzbedingungen und besondere Belastungen, wie Zeitdruck, Notfall, Personalknappheit etc. entstehen.

Auch die Zustimmung der werdenden oder stillenden Mutter, die bisher ausgeübte Tätigkeit fortzusetzen, entbindet den Arbeitgeber nicht von der Pflicht und Verantwortung zur Beachtung der Beschäftigungsverbote und Umsetzung der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen.

Sobald die/der Arbeitgeber/in (Schulleitung) eine Schwangerschaft gemeldet wird, ist die Schulleitung verpflichtet, die Gewerbeaufsicht Bremen zu informieren.

Ganz wichtig:

Ergänzend zur Gefährdungsbeurteilung des Arbeitgebers und Mitteilung an die Gewerbeaufsicht Bremen ist zur Umsetzung der gesetzlichen Regelungen auch die Mithilfe der Schwangeren erforderlich.

Dies betrifft insbesondere die medizinische Untersuchung zur Feststellung, ob die Schwangere über eine ausreichende Immunität gegenüber Erkrankungen verfügt, die während der Schwangerschaft für die Schwangere bzw. für das Kind problematisch werden könnten. Die Senatorin für Kinder und Bildung bietet die Möglichkeit, den Immunstatus kostenlos bestimmen und sich in diesem Zusammenhang über die Bedeutung der betreffenden Infektionskrankheiten für den Verlauf Ihrer Schwangerschaft beraten zu lassen.

Dies erfolgt entweder über den AMD oder durch die/den behandelnde/n Frauenärztin/Frauenarzt. Falls die Schwangere sich für eine Untersuchung beim AMD entscheidet, wird von der zuständigen Schulleitung ein entsprechender Untersuchungsauftrag per E-Mail oder per Fax an den AMD erteilt.

Umgehend nach Versendung der E-Mail oder des FAX ist durch die Schwangere ein Untersuchungstermin beim AMD (Tel.: 361-6743) zu vereinbaren. Zur Vermeidung von Doppeluntersuchungen sind der Mutterpass, der Impfausweis und bereits vorhandene Laborbefunde zu dem dort vereinbarten Termin mitzubringen.

Sofern eine Untersuchung durch den AMD nicht gewünscht wird, besteht die Möglichkeit diese Untersuchung durch die/den behandelnde/n Frauenärztin/Frauenarzt vornehmen zu lassen. Sollte dieses Verfahren gewählt werden, erhält die Schwangere von der Schulleitung ein entsprechendes Formular, auf dem die/der Ärztin/Arzt den Immunstatus bescheinigt.

Der Immunstatus ist schnellstmöglich zu bestimmen. Der AMD wird das Ergebnis mit der Zustimmung der Schwangeren der Schulleitung umgehend zustellen. Falls die Schwangere die Bestimmung über die/den behandelnde/n Frauenärztin/Frauenarzt gewählt hat, ist die Bescheinigung ebenfalls umgehend bei der Schulleitung einzureichen.

Bitte beachten:

Solange der Immunstatus ungeklärt ist bzw. liegt dieser dem Arbeitgeber noch nicht vor, ist die Schulleitung verpflichtet, ein sofortiges Verbot für den beruflichen Kontakt mit Kindern und Jugendlichen auszusprechen. Das bedeutet jedoch nicht, dass Sie grundsätzlich vom Dienst befreit sind. Ein anderweitiger Einsatz ist seitens der Schulleitung oder der senatorischen Dienststelle zu prüfen.

Wichtiger Hinweis für Beamtinnen in der Probezeit:

Beamtinnen, die sich noch in der Probezeit befinden, sollten sich bei geplanter längerer Abwesenheit nach der Geburt rechtzeitig vor Beginn des Mutterschutzes / der Elternzeit eine dienstliche Beurteilung ausstellen lassen.

Für allgemeine oder ergänzende Fragen stehen die zuständigen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter im Abschnitt 111 des Referates 11 – Personalmanagement – der Senatorin für Kinder und Bildung sowie in besonderen Fachfragen auch die Ärztinnen und Ärzte des Zentrums für gesunde Arbeit – Arbeitsmedizin - zur Verfügung.